

422

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orbishöhe von Auerbach und Zwingenberg“

Vom 4. April 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Östlich von Zwingenberg am Odenwaldaufstieg gelegene Bereiche der Orbishöhe mit Steinbrüchen, Wald- und Brachflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, erneut zum Naturschutzgebiet „Orbishöhe von Auerbach und Zwingenberg“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 3, Gemarkung Zwingenberg, Stadt Zwingenberg und der Flur 28, Gemarkung Auerbach, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 6,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an den Hanglagen des Luciberger und der Orbishöhe in den Naturräumen Bergstraße und Vorderer Odenwald gelegenen Geotope, naturnahen Laubwaldgesellschaften des Buchenwaldes, Bergahorn-Mischwaldes und vor allem des für den Naturraum besonders wertvollen ostmitteleuropäisch-subkontinentalen Eichen-Trockenwaldes mit seiner überregional bedeutenden xylobionten Käfergemeinschaft, die Trockenrasen, Felssteppen, wärmeliebenden Saungesellschaften und Gebüsche, die Felswände und Felsspaltenvegetation der Steinbrüche und die Feuchflächen in der Steinbruchsohle mit den dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Spinnen, Insekten, Amphibien, Reptilien und Vogelarten, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die naturnahe Weiterentwicklung der Waldbestände, die Verbesserung der Feuchtbiootope, die Offenhaltung von Flächen sowie die Beibehaltung von Trockenmauern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohn-

stätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Fuß- und Radwege zu betreten und dort mit Fahrrädern zu fahren;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubrechen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die Pflege der Brachflächen durch Mahd, Rückschnitt und Entnahme von Pflanzen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
3. die bisher ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlage und die wasserrechtlich zugelassene Grundwasserentnahme;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
9. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
10. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
11. die Beseitigung der Hütte auf Flurstück 2/2 in Flur 28 der Gemarkung Auerbach sowie sonstiger baulicher Anlagen auch auf anderen Flurstücken in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
12. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
13. die Unterhaltung und Instandsetzung von Sicherungszäunen über den Steinbrüchen;
14. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen einschließlich organisierter Exkursionen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung und die Exkursion Forschung und Lehredient und dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

Die Nutzung der bestehenden Hütte auf Flurstück 2/2 in Flur 28 der Gemarkung Auerbach bleibt für Wanderer zur stillen Erholung bis 31. Dezember 2001 zulässig.

§ 6

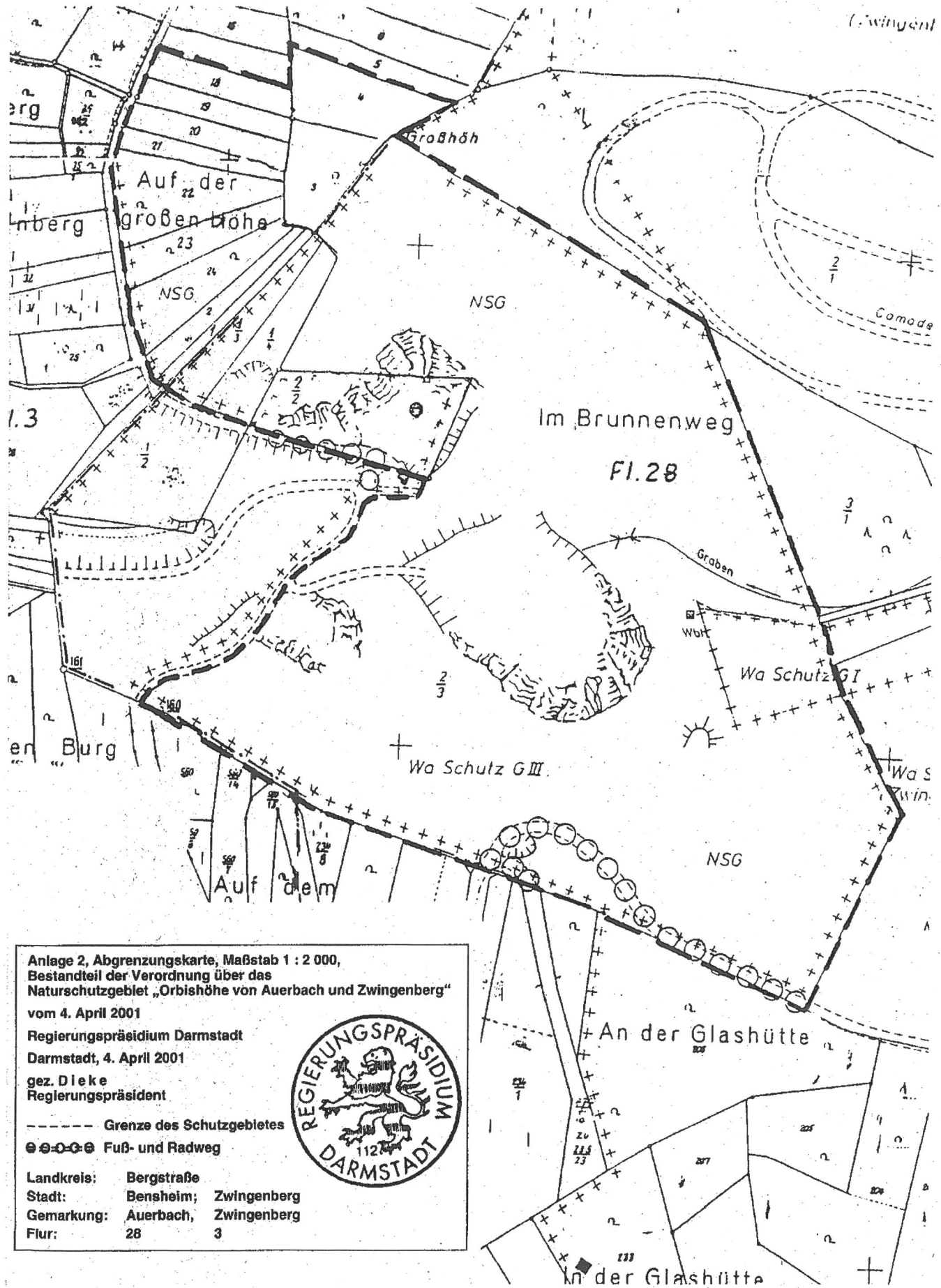
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vor-

(Fortsetzung siehe Seite 1538)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6217, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 01 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orbshöhe von Auerbach und Zwingenberg“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Orbishöhe von Auerbach und Zwingenberg“
 vom 4. April 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 4. April 2001

gez. Dieke
 Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes
 ○○○○ Fuß- und Radweg

Landkreis: Bergstraße
 Stadt: Bensheim; Zwingenberg
 Gemarkung: Auerbach, Zwingenberg
 Flur: 28 3



(Fortsetzung von Seite 1535)

nimmt, sofern diese Handlung nicht in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orbishöhe von Auerbach und Zwingenberg“ vom 30. November 1988 (StAnz. S. 2760), geändert durch Verordnung vom 20. September 1993 (StAnz. S. 2636), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. April 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 17/2001 S. 1535

423

Genehmigung der „Stiftung für seelische Gesundheit“, Sitz Groß-Gerau

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsver-

einfachung am 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 26. Februar 2001 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung für seelische Gesundheit“, Sitz in Groß-Gerau, genehmigt.

Darmstadt, 2. April 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21 — 25 d 04.11 — (3) — 20

StAnz. 17/2001 S. 1538

424

Genehmigung der Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung am 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 14. Dezember 2000 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 30. März 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

III 21 — 25 d 04.11 — (12) — 483

StAnz. 17/2001 S. 1538

425

DIN 18 800 Teil 7 — Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen;

hier: Verzeichnis der Betriebe, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Bauteilen und Konstruktionen aus Stahl erbracht haben

Bezug: Erlass vom 11. Juli 1997 (StAnz. S. 2376)

1. Geschweißte Stahlbauteile gehören zu den Bauteilen, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen und von einer Ausstattung des Betriebes mit besonderen Einrichtungen abhängig ist.

Dies gilt ebenso für Schweißarbeiten auf der Baustelle.

Nach § 20 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), in Verbindung mit Abschnitt 6.1 von DIN 18 800 Teil 7 haben Betriebe, die geschweißte Stahlbauteile herstellen oder Schweißarbeiten auf Baustellen durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass sie über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn unter Zugrundelegung von DIN 18 800 Teil 7 eine Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle über den Eignungsnachweis vorliegt. Die Eignungsnachweise gelten jeweils für die in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Grundanforderungen, eventuelle Erweiterungen oder Einschränkungen müssen auf der Bescheinigung entsprechend vermerkt sein.

2. Als Anlage wird ein von mir gegliedertes Verzeichnis der Betriebe bekannt gegeben, die den „Kleinen Eignungsnachweis“ nach DIN 18 800 Teil 7 Abschnitt 6.3 erbracht haben. Der Umfang mit den Erweiterungen oder Einschränkungen ist der Spalte 6 der Anlage zu entnehmen.

3. Die Verzeichnisse berücksichtigen die von mir bis 31. März 2001 erteilten Nachweise. Sie dienen vornehmlich der Information der Bauaufsichtsbehörden und der am Stahlbau interessierten Kreise. Die Aufnahme in die Verzeichnisse entbindet nicht von der Verpflichtung, der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall die Bescheinigung über den geführten Nachweis vorzulegen.

Darmstadt, 30. März 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 64 b 16/11

StAnz. 17/2001 S. 1538

Anlage 1

Verzeichnis

der Betriebe, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen einfacher Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Beanspruchung nach DIN 18 800 Teil 7 (Kleiner Eignungsnachweis) im Lande Hessen im Bereich des Regierungsbezirks Darmstadt erbracht haben. Jeder Betrieb hat eine Kenn-Nr.; sie ist in der ersten Spalte angegeben.

Stand: 31. März 2001

Anwendungsbereich: entsprechend DIN 18 000 Teil 7
Schweißverfahren: Lichtbogenschweißen von Hand an Blechen entsprechend EN 287
 Schutzgasschweißen nach EN 287
 S 235 (St 37-2), S 355 (St 52)
Grundwerkstoff: Bei Betrieben, für die gemäß DIN 18 800 Teil 7, Ziffern 6.3.1.2, 6.3.1.3 eine Erweiterung des Anwendungsbereiches zugelassen wurde, ist das in diesem Verzeichnis besonders vermerkt.
Erweiterung: